

Statuten des Vereins

TALON

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „TALON — österreich-ungarischer Spielkartenverein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Alle Vereinstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Die inhaltliche Tätigkeit erstreckt sich auf alle Aspekte der Kulturgeschichte der Spielkarte und des Kartenspiels. Dabei werden Spielkarten als analoges Medium gesehen, das Menschen verbindet und miteinander in Austausch bringt.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgende Aufgaben:

- Forschungen zu Kulturgeschichte, Ikonographie und Handwerk der Spielkarte, sowie zu Verbreitung, Spielregel und lokale Varianten der Kartenspiele.
- Versorgung der Spielkartensammler*innen und Spielkartenmuseen mit einschlägigem Wissen über Einordnung, Katalogisierung und geschichtlichem Hintergrund zu bestimmten Sammlungsobjekten. Überdies bieten die Vereinsmitglieder Hilfe bei papierkonservatorischen, restauratorischen und lagerungstechnischen Fragen.
- Verbreitung des Wissens über die Kulturgeschichte der Spielkarten. Dazu dienen insbesondere die Jahrbücher (unter dem Titel TALON), die Sonderpublikationen, die Jahrestagungen, die öffentlich zugänglichen Ausstellungen (in Kooperation mit Museen) und die verschiedenen Veröffentlichungen im Netz bei offener Lizenz.
- Vernetzung und Beratung von Sammler*innen und Institutionen, die auch Spielkarten in ihren Sammlungen haben.
- Entwicklung eines kritischen Bewusstseins gegenüber Auswüchsen und Problemen des Spiels.
- Vernetzung mit verwandten Forschungsbereichen (Papier, Drucktechnik, Geschichte, Lokalgeschichte, Firmengeschichte, Geschlechterforschung, Sozialgeschichte und vielen anderen mehr).

§ 3: Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle, materielle und finanzielle Mittel bewerkstelligt:

- (1) **Ideelle Mittel:** Die Vereinsmitglieder stellen ihr Wissen und ihre Erfahrung zur Verfügung (durch Referate, Publikationen, Ausstellungen und Beantwortung von Anfragen).
- (2) **Materielle Mittel:** Die Vereinsmitglieder stellen Objekte ihrer Sammlung für Publikationen und Ausstellungen unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) **Finanzielle Mittel:** Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder können sowohl Vereinsmitglieder als auch Personen werden, die sich um die Erforschung und Erschließung der Spielkartengeschichte verdient gemacht haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede physische Person sein, die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vereinsvorstand postalisch oder per Email zu übermitteln. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Vereinsmitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in zwei aufeinander folgenden Jahren den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist dem Ausgeschlossenen postalisch oder per Email mitzuteilen.

(4) Eine Ehrenmitgliedschaft kann in begründeten Fällen von der Generalversammlung wieder aberkannt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive sowie passive Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über den Rechnungsabschluss zu informieren.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung muss alle 4 Jahre stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf folgende Weise innerhalb von 4 Monaten einberufen werden:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung.
- b) Nach schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder an den Vorstand.
- c) Auf Verlangen eines Rechnungsprüfers oder einer Rechnungsprüferin an den Vorstand (§ 21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG und § 11, Ziffer 2 dieser Statuten).
- d) Auf Beschluss beider Rechnungsprüfer/innen.
- e) Auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (siehe § 11, Ziffer 2 dieser Statuten).

(3) Zu allen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens ein Monat vor dem Termin schriftlich per Email (oder anderem IT-Nachrichtensender) einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung zu verschicken.

(4) Anträge zur Behandlung in der Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin beim Vorstand postalisch oder per Email eingereicht werden.

(5) Zu Beginn der Generalversammlung wird über die Tagesordnung abgestimmt. Dabei können noch Tagungsordnungspunkte auf Antrag der Anwesenden hinzuge-

nommen werden. Die Aufnahme jedes Punktes wird extra abgestimmt. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagungsordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Generalversammlung wird normalerweise in physischer Anwesenheit durchgeführt, kann jedoch in begründeten Fällen online abgehalten werden.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz führt der/ die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Schriftführer/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Beschluss der Tagesordnung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.

(2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses von Seiten des Vorstandes unter Einbindung der Rechnungsprüfer.

(3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, wobei Obmann/Obfrau und Schriftführer/in einzeln zu wählen sind, die anderen Vorstandsmitglieder können kumulativ gewählt werden.

(4) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(5) Entlastung des Vorstandes.

(6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

(7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11: Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Die drei mindestens notwendigen Mitglieder sind: Obmann/Obfrau, Schriftführer/in (die beiden tragen die organschaftliche Verantwortung gegenüber der Vereinsbehörde) und Finanzreferent/in. Die drei weiteren möglichen Mitglieder sind die jeweiligen Stell-

vertreter/in. Sollten nur drei Personen in den Vorstand gewählt worden sein, übernehmen die Vorstandsmitglieder die jeweilige Stellvertretung gegenseitig nach eigenem Beschluß.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied die Möglichkeit, die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand beschließt eigenständig, auf welche Weise er arbeiten will (Vorstandssitzungen mit persönlicher Anwesenheit, online-meetings, Umlaufbeschlüsse per Email oder anderes).

(5) Die Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit des Rücktritts. Der Rücktritt muss schriftlich (postalisch oder per Email) den Vorstandskolleg*innen bekannt gegeben werden. Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist die Erklärung an die Generalversammlung zu richten. Bis zur Nachfolgeregelung ist das Vorstandsmitglied dem Verein gegenüber noch in der Pflicht die übertragene Verantwortung wahrzunehmen.

(6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes respektive mit der Wahl eines Vorstandsmitgliedes in Kraft.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Ziffer 1 und Zi. 2 lit. a — c dieser Statuten.
- (2) Verwaltung des Vereinsvermögens und Abwicklung der Finanzgebahrung.
- (3) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (4) Vorschlag von Ehrenmitgliedern.
- (5) Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und eines Rechnungsabschlusses an die

Generalversammlung.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

- (1) Die Obfrau / Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und übt zusammen mit dem / der Schriftführer/in die organschaftliche Vertretung aus.
- (2) Die Obfrau / Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Obfrau/Obmanns und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Die Obfrau / Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle in der Generalversammlung.
- (5) Der/die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitglieds treten die jeweilige Stellvertreter/in.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Einblicke (online-banking) zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Einer der Rechnungsprüfer hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein sind nicht zulässig.

§ 15 Schiedsgericht.

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der andere Streitteil macht seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. In angemessener Frist wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter

ter ein drittes Vereinsmitglied zur/zum Vorsitzenden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ außer der Generalversammlung angehören.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung des Vereinsvermögens und der noch vorhandenen finanziellen Mittel zu beschließen. Noch vorhandene Vermögen und finanzielle Mittel sollen Organisationen zukommen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.